

Verordnung

vom 2. Juli 2002

über die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die massgeblichen Verfahren (UVPV)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz, namentlich die Artikel 9 und 36;

gestützt auf die Verordnung des Bundes vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV);

auf Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung soll:

- a) die UVPV durch kantonale Vollzugsbestimmungen vervollständigen;
- b) die zuständigen Behörden und massgeblichen Verfahren gemäss Artikel 5 UVPV bezeichnen;
- c) die Rolle der Ausführungsorgane gemäss UVPV präzisieren;
- d) die materielle und formelle Koordination der Bewilligungen, denen ein Projekt unterliegen kann, erleichtern und fördern.

Art. 2 Umweltverträglichkeitsprüfung

¹ Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) muss die Überprüfung der Übereinstimmung eines Projekts mit den bundesrechtlichen Umweltschutzvorschriften nach Artikel 3 Abs. 1 UVPV sowie mit den

kantonalen und kommunalen Bestimmungen im Bereich des Umweltschutzes ermöglichen.

² Die Übereinstimmung des Projektes mit anderen, namentlich raumplanerischen Bestimmungen bleibt vorbehalten.

2. KAPITEL

Verfahren und Zuständigkeiten

Art. 3 Zuständige Behörde

¹ Die UVP wird im Rahmen des massgeblichen kantonalen Verfahrens nach den Artikeln 5, 6 und 7 dieser Verordnung von der zuständigen Behörde durchgeführt.

² Ist jedoch ein baubewilligungspflichtiges Projekt ausserhalb der Bauzone vorgesehen (Sonderbewilligung gemäss Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung und Art. 59 des Raumplanungs- und Baugesetzes, RPBG), so wird die UVP durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion durchgeführt.

³ Die zuständige Behörde entscheidet im Streitfall, ob die neue oder geänderte Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellt ist.

Art. 4 Umweltschutzfachstelle

Das Amt für Umwelt (AfU) ist die Umweltschutzfachstelle gemäss UVPV.

Art. 5 Massgebliche Verfahren gemäss RPBG

¹ Für Projekte, deren Realisierung vom RPBG (Anhang 1) abhängt, ist die UVP auf der höchstmöglichen Planungsstufe durchzuführen. Der Detailgrad muss dabei genügend sein, um die Übereinstimmung mit der Umweltschutzgesetzgebung schlüssig aufzeigen zu können.

² Für diese Projekte ist das massgebliche Verfahren:

- a) die Genehmigung des Zonennutzungsplans (Art. 81 Abs. 3 RPBG), wenn das Projekt eine Zonennutzungsänderung erfordert oder wenn die Gemeinde der Bauzone Land zuordnet, auf dem gleichzeitig eine UVP-pflichtige Anlage gemäss Anhang der UVPV geplant ist;
- b) die Genehmigung des Detailbebauungsplans (Art. 81 Abs. 3 RPBG), für die Fälle gemäss Artikel 67 ff. des RPBG;
- c) die Erteilung der Standortbewilligung für die in Artikel 185 RPBG vorgesehenen Fälle;

d) die Erteilung der Bau- oder der Ausbeutungsbewilligung für alle übrigen Fälle (Art. 169 ff RPBG).

³ Die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion ist die zuständige Behörde für die in Absatz 2 Bst. a und b erwähnten Fälle.

⁴ Der Oberamtmann ist die zuständige Behörde für die in Absatz 2 Bst. c und d erwähnten Fälle.

⁵ Das Bau- und Raumplanungsamt ist die Koordinationsbehörde.

Art. 6 Massgebliches Verfahren gemäss Strassengesetz

¹ Für Projekte, deren Realisierung vom Strassengesetz (Anhang 2) abhängt, ist die Plangenehmigung das massgebliche Verfahren (Art. 37 Strassengesetz).

² Die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion ist die zuständige Behörde.

³ Das Tiefbauamt ist die Koordinationsbehörde.

Art. 7 Massgebliches Verfahren gemäss Gesetz über die Bodenverbesserungen

¹ Für Projekte, deren Realisierung vom Gesetz über die Bodenverbesserungen abhängt (Anhang 3), ist die Genehmigung des Vorprojektes das massgebliche Verfahren (Art. 18a und 18b des Gesetzes über die Bodenverbesserungen).

² Die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft ist die zuständige Behörde.

³ Das Amt für Landwirtschaft ist die Koordinationsbehörde für Projekte gemäss Ziffer 80.1 des UVPV-Anhangs.

⁴ Das Amt für Wald, Wild und Fischerei ist die Koordinationsbehörde für Projekte gemäss Ziffer 80.2 des UVPV-Anhangs.

Art. 8 Aufgaben der Koordinationsbehörde

¹ Die Koordinationsbehörden nach den Artikeln 5, 6 und 7 dieser Verordnung nehmen jeweils die Koordinationsaufgaben nach Artikel 14 Abs. 1 und 2 UVPV wahr.

² Die Koordinationsbehörde muss namentlich:

a) vorgängig den Gesuchsteller, die Umweltschutzfachstelle und die übrigen vom Projekt betroffenen Dienststellen zusammenbringen, um

- alle für die Ausarbeitung des Projekts notwendigen Informationen zu sammeln;
- b) den Informationsfluss während der Erarbeitung des Umweltverträglichkeitsberichts sicherstellen;
 - c) die zuständige Behörde über das Fortschreiten des Projekts informieren;
 - d) dafür sorgen, dass der Umweltverträglichkeitsbericht während der öffentlichen Auflage des Projekts eingesehen werden kann;
 - e) dem AfU die Gutachten der gemäss Artikel 3 UVPV betroffenen Dienststellen zustellen;
 - f) die materielle und formelle Koordination mit den anderen für die Realisierung des Projekts notwendigen Bewilligungen (Art. 21 UVPV) sicherstellen und ihr Gesamtgutachten der zuständigen Behörde übermitteln;
 - g) falls erforderlich die Stellungnahme der betroffenen Subventionsbehörde des Bundes einholen (Art. 22 UVPV).

3. KAPITEL

Abwicklung der UVP

Art. 9 Voruntersuchung und Pflichtenheft

¹ Das AfU beurteilt die Voruntersuchung und das Pflichtenheft aufgrund der Gutachten der vom Vollzug bundesrechtlicher Umweltschutzbestimmungen betroffenen Dienststellen (Art. 3 UVPV) sowie, falls erforderlich, aufgrund des Gutachtens des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL). Dazu steht dem AfU ab Erhalt dieser Gutachten ein Monat zur Verfügung.

² Nach der Voruntersuchung prüft das AfU, ob die Realisierung des Projekts die Umwelt erheblich belasten kann (Art. 8 Abs. 2 UVPV).

Art. 10 Zugänglichkeit und Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes

¹ Der Umweltverträglichkeitsbericht wird gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage des Projekts mittels Anzeige im Amtsblatt öffentlich zugänglich gemacht. Die Vernehmlassung dauert gleich lange wie die öffentliche Auflage, welche durch das massgebliche Verfahren bestimmt wird, wobei Artikel 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vorbehalten bleibt.

² Das AfU berücksichtigt für die Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes folgende Unterlagen:

- a) die Gutachten der vom Vollzug bundesrechtlicher Umweltschutzbestimmungen betroffenen Dienststellen und Organe (Art. 3 UVPV);
- b) falls erforderlich das Gutachten des BUWAL;
- c) falls erforderlich die Stellungnahmen der Behörden, die für die Erteilung der Bewilligungen nach Artikel 21 UVPV zuständig sind.

³ Dem AfU steht für die Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes ab Erhalt aller Gutachten nach Absatz 2 dieses Artikels ein Monat zur Verfügung.

⁴ Um die Zirkulation der Unterlagen zu erleichtern, wird der Gesuchsteller eingeladen, eine genügende Anzahl Exemplare des Umweltverträglichkeitsberichtes zu liefern.

Art. 11 Prüfung der Umweltverträglichkeit

¹ Die zuständige Behörde führt die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss UVPV durch und sorgt für eine gute Koordination mit den übrigen notwendigen Bewilligungen. Dabei hört sie gegebenenfalls die betroffene Subventionsbehörde des Bundes an.

² Die zuständige Behörde gibt im Amtsblatt bekannt, wo der Umweltverträglichkeitsbericht, dessen Beurteilung durch das AfU, die Ergebnisse einer allfälligen Anhörung des BUWAL sowie der definitive Entscheid – soweit er die Ergebnisse der Prüfung betrifft – gemäss den Vorgaben nach Artikel 20 UVPV eingesehen werden können.

4. KAPITEL

Vorsorge und Kontrolle

Art. 12 Koordination mit der Raumplanung

Neue Bauzonen, in denen UVP-pflichtige Anlagen erstellt werden können, sind im Rahmen des Konformitätsberichts nach Artikel 47 der Raumplanungsverordnung des Bundes auf ihre Verträglichkeit mit den gesetzlichen Bestimmungen über den Umweltschutz zu überprüfen. Diese Vorschrift gilt insbesondere für Bauzonen, die für grosse Verkehrserzeuger vorgesehen sind (Parkieranlagen, Einkaufszentren, Freizeitanlagen usw.).

Art. 13 Kurzbericht zur Umweltverträglichkeit

¹ Für Objekte, die der UVP-Pflicht nicht unterstehen, aber die Umwelt voraussichtlich erheblich belasten können, kann das AfU die Erstellung eines Kurzberichtes zur Umweltverträglichkeit verlangen.

² Der Kurzbericht zur Umweltverträglichkeit muss alle Angaben enthalten, die die Behörde braucht, um die Auswirkungen eines Projekts auf die Umwelt beurteilen zu können. Die Artikel 13, 15, 18 und 20 UVPV sind auf Kurzberichte zur Umweltverträglichkeit nicht anwendbar.

Art. 14 Ökologische Baubegleitung

¹ Die zuständige Behörde kann vom Gesuchsteller eine ökologische Baubegleitung verlangen.

² Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die Massnahmen realisiert werden und dass die Anlage den im Entscheid festgelegten Zielsetzungen entspricht, indem sie eine ökologische Abnahme der Bauarbeiten durchführt.

³ Die ökologische Bauabnahme wird vom Bauherrn in Zusammenarbeit mit der Koordinationsbehörde, dem AfU und, falls erforderlich, mit den betroffenen Dienststellen durchgeführt.

5. KAPITEL**Schlussbestimmungen****Art. 15** Aufhebung

Der Ausführungsbeschluss vom 23. Juni 1992 zur Verordnung des Bundes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SGF 810.15) wird aufgehoben.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Juli 2002 in Kraft gesetzt.

ANHANG 1

UVP-pflichtige Anlagen, für die das massgebliche Verfahren vom Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (Art. 5) abhängt¹⁾

*¹⁾ Die Ziffern beziehen sich auf den Anhang der Bundesverordnung. Betrifft das Vorhaben einen mit * gekennzeichneten Anlagentyp, so muss im massgeblichen Verfahren auch das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft angehört werden (Art. 13a UVPV).*

1 Verkehr

11 Strassenverkehr

Nr.	Anlagentyp
11.4	Parkhäuser und -plätze für mehr als 300 Motorwagen

13 Schifffahrt

Nr.	Anlagentyp
13.2	Industriehafen mit ortsfesten Lade- und Entlade-Einrichtungen
13.3	Bootshafen mit mehr als 100 Bootsplätzen

2 Energie

21 Erzeugung von Energie

Nr.	Anlagentyp
21.2	* Thermische Anlagen zur Energieerzeugung mit einer Feuerleistung von mehr als 100 MWth
21.3	* Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit mehr als 3 MW ¹⁾ , 2. Stufe

¹⁾ Für Anlagen, die durch Eisenbahnen benutzt werden, ist das durch die Gesetzgebung über die Eisenbahnen vorgesehene Verfahren anwendbar.

- 21.4 Anlagen zur Nutzung der Erdwärme (einschliesslich der Wärme von Grundwasser) mit mehr als 5 MWth
- 21.5 Gaswerke, Kokereien, Kohleverflüssigungsanlagen
- 21.6 * Erdölraffinerien
- 21.7 Anlagen zur Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Kohle

22 Übertragung und Lagerung von Energie

Nr.	Anlagentyp
22.3	Lager für Gas, Brennstoff und Treibstoff, die bei Normalbedingungen mehr als 50 000 m ³ Gas bzw. 5000 m ³ Flüssigkeit enthalten
22.4	Kohlenlager mit mehr als 50 000 m ³ Lagerkapazität

3 Wasserbau¹⁾

¹⁾ Die Anlagentypen nach den Ziffern 30.3 und 30.4 des UVPV-Anhangs sind gemäss Art. 47 Bst. a und Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. November 1975 über den Wasserbau verboten.

Nr.	Anlagentyp
30.1	Werke zur Regulierung des Wasserstandes oder des Abflusses von natürlichen Seen von mehr als 0,5 km ² mittlerer Seeoberfläche einschliesslich Betriebsvorschriften
30.2	Wasserbauliche Massnahmen wie: Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen im Kostenvoranschlag von mehr als 15 Millionen Franken

4 Entsorgung

Nr.	Anlagentyp
40.3	Autoshredder-Anlagen

- 40.4¹⁾ Inertstoffdeponien mit einem Deponievolumen von mehr als 500 000 m³
¹⁾ Neue Begriffsbestimmung gemäss Technische Verordnung über Abfälle, SR 814.600.
- 40.5¹⁾ Reaktordeponien
¹⁾ Neue Begriffsbestimmung gemäss Technische Verordnung über Abfälle, SR 814.600.
- 40.6¹⁾ Reststoffdeponien
¹⁾ Neue Begriffsbestimmung gemäss Technische Verordnung über Abfälle, SR 814.600.
- 40.7 Anlagen zum Sortieren, Behandeln, Verwerten oder Verbrennen von Abfällen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 1000 t pro Jahr
- 40.8 Zwischenlager für mehr als 1000 t flüssige oder mehr als 5000 t feste oder schlammförmige Sonderabfälle
- 40.9 Abwasserreinigungsanlagen für eine Kapazität von mehr als 20 000 Einwohnergleichwerten

5 Militärische Bauten und Anlagen

Nr.	Anlagentyp
50.5	300-m-Schiessanlagen mit mehr als 15 Scheiben

6 Sport, Tourismus und Freizeit

Nr.	Anlagentyp
60.2	Pistenanlagen für motorsportliche Veranstaltungen
60.3	Skipisten mit Terrainveränderungen von mehr als 2000 m ² , die nicht im Verfahren über Luftseilbahnen oder Skilifte beurteilt worden sind
60.4	Beschneigungsanlagen, sofern die beschneite Fläche über 5 ha beträgt

- 60.5 Sportstadien mit ortsfesten Tribünenanlagen für mehr als 20 000 Zuschauer
- 60.6 Vergnügungsparks mit einer Fläche von mehr als 75 000 m² oder für eine Kapazität von mehr als 4000 Besucher pro Tag
- 60.7 Golfplätze mit neun und mehr Löchern

7 Industrielle Betriebe

Nr.	Anlagentyp
70.1	* Aluminiumhütten
70.2	Stahlwerke
70.3	Buntmetallwerke
70.4	Anlagen zur Aufbereitung und Verhüttung von Schrott und Altmetallen
70.5	Anlagen zur Synthese von chemischen Produkten mit mehr als 5000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 1000 t pro Jahr
70.6	Anlagen für die Verarbeitung von chemischen Produkten mit mehr als 5000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 10 000 t pro Jahr
70.7	Chemikalienlager mit einer Lagerkapazität von mehr als 1000 t
70.8	Sprengstoff- und Munitionsfabriken
70.9	Schlächtereien und fleischverarbeitende Betriebe mit einer Produktionskapazität von mehr als 5000 t im Jahr
70.10	Zementfabriken
70.11	Glashütten mit einer Produktionskapazität von mehr als 30 000 t im Jahr
70.12	Zellstoff-(Zellulose-)Fabriken mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t im Jahr

- 70.13 Betriebe zur Gewinnung und Verarbeitung von Asbest und asbesthaltigen Materialien
- 70.14 Spanplattenwerke
- 70.15 Weitere Anlagen, deren Rohgasmassenstrom (bei Ausfall der Rauchgasreinigung) im Volllastbetrieb die Emissionsbegrenzungen der Luftreinhalte-Verordnung:
- a) für Stoffe nach Anhang 1 Ziffer 5 um mehr als das 20fache oder
 - b) für andere Stoffe nach Anhang 1 um mehr als das 100fache überschreitet

8 Andere Anlagen

Nr.	Anlagentyp
80.3	Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300 000 m ³
80.4	Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere mit mehr als <ul style="list-style-type: none"> – 125 Plätzen für Grossvieh (ausgenommen Alpställe) oder – 100 Plätzen für Mastkälber oder – 75 Plätzen für Mutterschweine oder – 500 Plätzen für Mastschweine oder – 6000 Plätzen für Legehennen oder – 6000 Plätzen für Mastpoulets oder – 1500 Masttruten
80.5	Einkaufszentren mit mehr als 5000 m ² Verkaufsfläche
80.6	Güterumschlagsplätze und Verteilzentren mit mehr als 20 000 m ² Lagerfläche
80.7	Ortsfeste Funkanlagen ¹⁾ (nur Sendeeinrichtungen) mit 500 kW oder mehr Senderleistung

1) Für die Begriffsbestimmungen s. Artikel 1 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Fernmeldeanlagen, SR 784.101.2.

- 80.8 Betriebe, in denen mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen eine Tätigkeit der Klasse 3 oder 4 nach der Einschliessungsverordnung vom 25. August 1999 (SR 814.912) durchgeführt werden soll

ANHANG 2

UVP-pflichtige Anlagen, für die das massgebliche Verfahren vom Strassengesetz vom 15. Dezember 1967 (Art. 6) abhängt¹⁾

*1) Die Ziffern beziehen sich auf den Anhang der Bundesverordnung.
Betrifft das Vorhaben einen mit * gekennzeichneten Anlagentyp, so muss im massgeblichen Verfahren auch das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft angehört werden (Art. 13a UVPV).*

1 Verkehr

11 Strassenverkehr

Nr.	Anlagentyp
11.2	* Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausgebaut werden (Art. 12 des Treibstoffzollgesetzes vom 22. März 1985, SR 725.116.2)
11.3	Andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen (HLS und HVS)

ANHANG 3

UVP-pflichtige Anlagen, für die das massgebliche Verfahren vom Gesetz vom 30. Mai 1990 über die Bodenverbesserungen (Art. 7) abhängt

8 Andere Anlagen

Nr.	Anlagentyp
80.1	Gesamtmeliorationen, das heisst Güterzusammenlegungen von mehr als 400 ha oder mit kulturtechnischen Massnahmen, wie Bewässerungen und Entwässerungen von Kulturland von mehr als 20 ha oder mit Terrainveränderungen von mehr als 5 ha, sowie generelle landwirtschaftliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 400 ha
80.2	Generelle Waldzusammenlegungsprojekte und forstliche Erschliessungsprojekte von mehr als 400 ha (gemäss Perimeter der Vorstudie)